und ausseren Roden, als gute Mitt Landleüth
und bauwer in guter Landtlüthe zeüg, Liebe und Einig-
keit fründlich und friedlich mit einandern Leben und
handlen, und sonst hierauf jeder Partey ihre von
dieser vergangner sachen und handlungen wegen er-
litten Costen an ihrer selbst haben.

Zum Fünfzehenden. Sollend beide ostgemelte
Parteyen, Bemünlich und bedrolich bey allen
andern ihren bünden, eyden, Landtbüchern,
Bereschigkeiten und guten bräuchen, ausserhalb
dieser handlung, gänzlich bleiben, und denselben
kein gering den nichts benommen seyn.

Zum Sechzehenden: Dieweil die unsere Lieb Eid-
genossen des Landts Appenzell, so viel dass Regiment
und Gemein Rüthbrief von einandern wie ge-
melt, besondert und abgetheilt seyn worden, da-
selbe jetwedrem theil der Kirchhöry und Inneren
auch den ausseren Roden, zu ihrem gefallen hey-
stehen hierüber selbst in vereinigung und fründtlich
mit und neben andern orten der Eidgnoschaft
zu halten. Dass andres nit, dann nach ausweisung
des Eidgnössischen Pundts und mit gemeiner Eidgnos-
schaft wissen und willen, wie dass der badische abschied

Lizenz: CC-BY-NC – Appenzell, Landesarchiv Appenzell Innerrhoden, E.10.00.07, p. 189 – Chronicles on the Reformation and on the division of the canton (http://www.e-codices.ch/de/laai/E-10-00-07/189)